



Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland ist alarmiert wegen der Besuchsmöglichkeiten für Inhaftierte

Viele Menschen, die mit Inhaftierten und ihren Angehörigen arbeiten, machen seit langem darauf aufmerksam, dass die Besuchsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten oftmals wenig förderlich sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe hat das in der Vergangenheit wiederholt und 2012 besonders ausführlich beschrieben. Die Gefängnisseelsorge nimmt sich an vielen Orten der Angehörigenarbeit besonders an. Nun wird ohne besondere breitere Diskussion eine weitere Verschärfung der Besuchsmöglichkeiten eingeführt: in einzelnen geschlossenen Haftanstalten wird neuerdings der Besuch für Inhaftierte mit einem Berührungsverbot versehen oder an einem Trennscheibentisch durchgeführt. Inwieweit dies als flächendeckende Maßnahme in Zukunft jede Haftanstalt zumindest des geschlossenen Vollzuges betreffen wird, darüber gibt es zzt. keine konkreten Auskünfte.

Durch diese Maßnahmen soll das Einbringen verbotener Gegenstände in das Hafthaus verhindert werden, d.h. v.a. Drogen und gefährliche Gegenstände.

Wir als Seelsorgende nehmen wie folgt Stellung:

Unstreitig beziehen wir uns nicht auf den Trennscheibenbesuch, der infolge einer Sanktion bei konkretem Verdacht bzw. beim Fund verbotener Gegenstände verhängt worden ist. Unstreitig wollen wir auch nicht therapeutische Berührungsverbote im Falle z.B. völlig dissozialer Familienverhältnisse bzw. bei Missbrauchstätern oder aus anderen Gründen in Frage stellen. Es geht hier um den ganz normalen Besuch von Angehörigen bei den durchschnittlichen Gefangenen.

Kommunikation zwischen Menschen geschieht zum geringsten Teil auf verbaler Ebene, das meiste geschieht z.B. über die Klangfärbung der Stimme, über Körpersprache und nicht zuletzt auf dem Prinzip von Distanz und Nähe, wobei Nähe bis hin zu Hautkontakt reicht. Das bedeutet, eine solch vorgeschriebene und sanktionierte Distanz reißt aus dem Prozess der Kommunikation einen erheblichen Anteil heraus. Aus dem Besuchskontakt wird so etwas wie ein Schalterkontakt.

Das Berühren der Gesprächspartner gehört selbstverständlich zum Gespräch und ist eigenständige Ausdrucksform von Vertrautheit. Oftmals, wenn die Worte fehlen, kann z.B. durch den Händedruck die Nähe gehalten werden. Berührungen wirken direkt auf Menschen ein und auf ihre Identität. Sie beeinflussen Körpergefühl und Stimmungen. Menschen, die ohne liebevolle Berührungen leben müssen, neigen eher zu Depressionen oder zu aggressivem Verhalten.

- Was passiert zwischen Partnern, die sich sehen, aber nicht berühren dürfen, besonders wenn es die Partner einer Beziehung sind?
- Was passiert mit Müttern/Vätern, die ihre Kinder nur am ‚Schalter‘ sehen, nicht aber auf den Arm nehmen dürfen?
- Was geschieht mit den Kindern, die ihre Mutter/ihren Vater nur so sehen und hören, aber nicht spüren dürfen?

- Wie sehr wird dadurch der Entfremdungsprozess zwischen Müttern/Vätern und Kindern, der durch die Haft in Gang gesetzt wird, zusätzlich verstärkt?
- Wie verhält sich diese Maßnahme zu dem häufig formulierten Vollzugsziel, die Emotionalität zu entwickeln?

In den neuen Strafvollzugsgesetzen ist erwähnt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensbedingungen angeglichen werden soll und die Persönlichkeit der/des Gefangenen zu achten ist. Zwischen diesem Auftrag und der neuen Besuchssituation kann unseres Erachtens keine Brücke geschlagen werden. Manche Angehörige oder Inhaftierte verzichten unter diesen neuen Bedingungen ganz auf den Besuch.

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge fordert daher ausdrücklich, die Situation des Berührverbotes und der Trennscheibentische zu beenden und eine fachlich fundierte Diskussion über dieses Thema zu führen. Diese Art der Durchführung des Besuches für Inhaftierte steht in Gegensatz zur Förderung der sozialen Beziehungen inhaftierter Menschen. Besuch wird ermöglicht, direkter menschlicher Kontakt weitestgehend verhindert.

Diese Art des Besuchs trägt nicht zur Aktivierung und Resozialisierung der Inhaftierten bei, sondern bewirkt das Gegenteil: Verunsicherung und Rückzug. Darüber hinaus schränkt sie den in Artikel 6 des Grundgesetzes grundsätzlich festgehaltenen Schutz von Ehe und Familie ein.

Beschlossen in Schwerte-Villigst, 8. Mai 2014